

a.221.22 - GLS/hy

Bern, den 1. Juni 1976

JG

VERTRAULICHNotiz an Herrn Botschafter JannerHeirat weiblicher Angehöriger von  
Karrierediensten mit Ausländern

Der Fall Hofer/Pretoria lässt ahnen, welchen Schwierigkeiten wir entgegengehen, wenn das Beispiel Schule macht. Es scheint mir, wir sollten das Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht über Gebühren strapazieren, sondern ihm das Dienstinteresse als mindestens gleichwertig gegenüberstellen. Ausländerheiraten unserer Karriere-Damen werden Anlass geben zu endlosen Schwierigkeiten bei den Auslandeinsätzen der fraglichen Beamtinnen vor allem deshalb, weil den ausländischen Ehepartnern im Normalfall alle Voraussetzungen zur Erlangung des Schweizerbürgerrechtes fehlen. Das unterscheidet diese Fälle grundsätzlich von jenen von Karrierebeamten, die Ausländerinnen heiraten. Letztere erhalten automatisch das Schweizerbürgerrecht, und die Wahrscheinlichkeit, dass sie sich assimilieren und mit unserem Land identifizieren ist - von Ausnahmen abgesehen - m.E. ungleich grösser.

Wir sollten versuchen, uns davon zu bewahren, in Zukunft eine steigende Zahl von Karriere-Damen mit angetrauten Ausländern in der Welt herumtransferieren zu müssen. Die Fälle der mit berufstätigen Schweizern verheirateten Mitarbeiterinnen werden uns schon genug Probleme bringen.

Der neue Art. 4, Abs 4 bis der BO (3) lautet wie folgt:

"Zum Beamten der Karrieredienste kann nur gewählt werden, wer ausschliesslich das schweizerische Bürgerrecht besitzt".

Es sollte geprüft werden, ob man nicht folgenden Satz  
beifügen könnte:

"<sup>Der</sup>~~Sein~~ Ehegatte muss ebenfalls das Schweizerbürger-  
recht besitzen".

+ Glt, ...

Verwaltungsdirektion  
i.A.

*Glesti*

(Glesti)